

## Fachgebiet

Lebensversicherung

## Thema

**Wirksamkeit einer Vereinbarung eines Kündigungsausschlusses  
Individualvertragliche Regelung (§§ 165 Abs. 2, 178 Abs. 1 S. 1 VVG a.F.)**

## Aktuelles

Das OLG Naumburg hat in einem Urteil vom 17.11.2011 (VersR 2012, 1287) festgestellt, ein **Ausschluss des Kündigungsrechts** bei einer **Kapitalversicherung für den Todesfall** gemäß § 165 Abs. 2 VVG a.F. könne selbst im Fall einer Individualvereinbarung nach § 178 Abs. 1 S. 1 VVG a.F. unwirksam sein. Bei einer Kapitalversicherung für den Todesfall i. S. d. § 165 Abs. 2 VVG a.F. bestimmt § 178 Abs. 1 S. 1 VVG a.F., dass ein **vereinbarter Kündigungsausschluss** zwar nicht immer, aber immer dann unwirksam sein soll, wenn damit ein rechtlicher Nachteil für den VN verbunden wäre. Um dies festzustellen, seien die für den VN aus einer solchen Vereinbarung resultierenden **Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen** (*Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl. 2004, § 178, Rdnr. 2*). Hierbei sei zu berücksichtigen, dass dem VN im Ergebnis nicht eröffnet sein könne, eine vom Gesetz teils zu seinen Gunsten, teils zu seinen Ungunsten abweichende Vereinbarung aufspalten zu dürfen, um sich allein auf die ihm günstigen Elemente zu berufen, die übrigen jedoch als nicht bindend zu betrachten. In Ansehung dieser Grundsätze erweise sich der vereinbarte Kündigungsausschluss als überwiegend nachteilig für den VN und sei deshalb insgesamt unwirksam. Die Vorteile des Kündigungsrechts, etwa bei unerwartet veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, jederzeit während der sog. Anschubphase bis zum vereinbarten Rentenbeginn auf das bereits eingezahlte Kapital zurückgreifen zu können, stehe der Nachteil gegenüber, dass das Kündigungsrecht im Rahmen einer Zwangsvollstreckung von dritter Seite gepfändet und so im Ergebnis ggf. auch wirtschaftlich gegen den VN gewendet werden kann. Dies wirke sich überwiegend nachteilig für den VN aus.

Dass der Kündigungsausschluss auf einer Individualvereinbarung der Parteien beruht, führe vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Individualvereinbarung keine von einer generell abstrakten Betrachtung abweichende Regelung zu Gunsten des VN, etwa zur Verhinderung einer Vollstreckung, enthielt. Eine derartige, die Nachteile des Kündigungsausschlusses aufhebende Regelung hätte jedoch individualvertraglich bereits zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Geschäftsgrundlage derselben erhoben worden sein müssen. Alles andere wäre mit einer nicht zu vertretenden Rechtsunsicherheit für das weitere Vertragsverhältnis verbunden, da es dem VN anderenfalls möglich wäre, seine **bloß inneren Vorbehalte zum Maßstab einer Vereinbarung zu erheben** und in missbräuchlicher Weise einseitig über deren Geltung in Abhängigkeit von einer späteren Entwicklung der Verhältnisse zu seinen Gunsten zu entscheiden.